

I N F O R M A T I O N S B L A T T

der Schwerbehindertenvertretung und des Personalrats

Deputatsermächtigungen nach Erkrankungen, Operationen und Unfällen (Rekonvaleszenzregelung/Arbeitsversuch)

Es kommt immer wieder vor, dass Kolleginnen und Kollegen nach schweren Erkrankungen, Operationen oder Unfällen aus ärztlicher Sicht noch der Schonung bedürfen, also nicht voll dienstlich belastbar sind. Auch kann nach ärztlicher Sicht eine allmähliche (gestufte) Wiederaufnahme der Dienstpflichten angezeigt sein.

Beamtinnen/Beamte (Rekonvaleszenzregelung)

In dieser "Übergangszeit" kann eine **befristete Deputatsermächtigung** bis zur Dauer eines Jahres auch weit über die sechs Wochenstunden (höchste Ermächtigung, die insgesamt bei der Schwerbehinderung möglich ist) hinaus gewährt werden. Hier ist allein die **medizinische Notwendigkeit** maßgebend, die zu unterrichtende Stundenzahl kann auch unterhältig sein. Die Wiederherstellung der vollen Dienstfähigkeit sollte durch ein fachärztliches Gutachten in Aussicht gestellt werden. Die Ermächtigung führt nicht zu einer Kürzung des Gehalts.

Verfahren für Beamtinnen und Beamte

Die/der Betroffene teilt im GHWRGS-Bereich dem jeweiligen Schulamt unter Beifügung eines fachärztlichen Gutachtens mit, dass die Phase der Dienstunfähigkeit zu Ende geht, und dass sie/er sich - *im vom Arzt vorgeschlagenen Umfang* - in der Lage sieht, die Dienstpflichten wieder aufzunehmen.

Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer (Arbeitsversuch § 74 Sozialgesetzbuch -SGB- V)

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer können zum Zweck der stufenweisen Wiedereingliederung einen Arbeitsversuch unternehmen. Da die Rahmenbedingungen mit denen im Beamtenbereich jedoch nicht identisch sind, sollten Chancen und Risiken eines Arbeitsversuchs genau gegeneinander abgewogen werden, denn das arbeitsrechtliche Risiko kann erheblich ein, wenn die Wiedereingliederung scheitert.

Eine Arbeitnehmerin/ein Arbeitnehmer, der sich in einem Arbeitsversuch befindet, gilt weiterhin als arbeitsunfähig, d.h., die Fristen für die Lohnfortzahlung (LFZ) bzw. das Krankengeld laufen weiter. Der Anspruch auf maximal 78 Wochen Krankengeld incl. LFZ erhöht sich nicht. Es muss das Einverständnis aller Beteiligten (Arzt, Krankenkasse, Arbeitgeber, Arbeitnehmer) vorhanden sein und ein Wiedereingliederungsplan erstellt werden. Zusätzlich ist darauf zu achten, dass der bestehende Arbeitsvertrag keinesfalls geändert wird.

Für Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer bleibt in allen Schularten weiterhin das jeweilige Regierungspräsidium und damit die Bezirksvertrauensperson für Schwerbehinderte und der Bezirkspersonalrat zuständig. Dies gilt auch für alle Beschäftigten (incl. Beamtinnen/Beamte) der Heimsonderschulen.

Wichtig: Vor einer Antragstellung immer beraten lassen!

Sollte sich im Rahmen der Rekonvaleszenz/Arbeitsversuchs herausstellen, dass mit einer vollständigen Wiederherstellung der Gesundheit innerhalb des Befristungszeitraumes doch nicht zu rechnen ist bzw. längerfristige gesundheitliche Beeinträchtigungen bleiben werden, so ist parallel der Antrag auf "Anerkennung als Schwerbehinderte/r" (siehe Info „Schritte zur Anerkennung einer Schwerbehinderung“) zu stellen. Den Antrag rechtzeitig zu stellen ist sehr wichtig, da mit einer längeren Bearbeitungszeit zu rechnen ist. Senden Sie bitte je eine Kopie Ihres Antrages an die jeweils zuständige Schwerbehindertenvertrauensperson bzw. an den zuständigen Personalrat, damit diese Sie unterstützen können.